JOURNAL

& Clostermann Jasper Partnerschaft mbB

MAI 2021 #2

Der Informationsdienst der Clostermann & Jasper Partnerschaft mbB

www.clostermann-jasper.de

STARKE PARTNER MIT EINER PASSION FÜR IMMOBILIEN

In diesem Interview (April 2021) erfahren Sie, wie die Justus Grosse Gruppe aktuelle Herausforderungen in der Immobilienbranche erlebt und die Zukunft des Sektors mitgestaltet.

Wie schaffen Sie es, mit den dynamischen Entwicklungen der Immobilienbranche Schritt zu halten?

Die Immobilienbranche ist in den letzten Jahren schnelllebiger und noch dynamischer geworden. Komplizierter werdende Bauauflagen, komplexe rechtliche Anforderungen und begrenzte Flächenressourcen führen dazu, dass Entscheidungsprozesse umso schneller umgesetzt werden müssen. Ein großer Vorteil der Justus Grosse Gruppe ist dabei die inhabergeführte Struktur der kurzen Wege. In enger interner Abstimmung und im direkten Austausch mit allen Partnern wird die Verbindung von durchdachtem Handeln und zeitnahen Entscheidungsprozessen kultiviert. Die Nähe zum Marktgeschehen und zu den regionalen Entscheidern spielt dabei eine erhebliche Rolle.

Clostermann & Jasper begleitet die Justus Grosse Gruppe seit mehr als 10 Jahren. Welche Faktoren begründen für Sie langfristig eine erfolgreiche Zusammenarbeit?

Die erfolgreiche Zusammenarbeit mit Clostermann & Jasper basiert auf einem langjährigen und intensiven Vertrauensverhältnis. Kompetente Beratung in ganzheitlichen Ansätzen, aber auch das schnelle Reagieren bei kurzfristigen Fragestellungen sind dafür wichtige Pfeiler. Eine enge Verflechtung auf operativer Ebene bildet die Grundlage für gemeinsam getroffene Entscheidungen und eine termingerechte Abwicklung des täglichen Geschäfts.

CJP handelt nach der Maxime „sicher unternehmen". Wie wird ökonomische Sicherheit in Ihrem Unternehmen interpretiert und gewährleistet?

Ökonomische Sicherheit ist eine fundamentale Grundlage langfristig erfolgreicher Geschäftskonzepte. Gerade die Immobilienbranche braucht berechenbare Rahmenbedingungen, verlässliche Partner und eine einschätzbare makroökonomische Umwelt.

ÜBER DAS UNTERNEHMEN

„Immobilien von Menschen für Menschen"
Seit mehr als 70 Jahren schafft und verwaltet die Justus Grosse Gruppe unter diesem Motto zeitgemäße Wohn-, Arbeits- und Lebensräume in Norddeutschland. Von den Standorten Bremen, Bremerhaven und Hamburg aus werden fast 20.000 Immobilien für Dritteigentümer verwaltet. In der Projektentwicklung entstehen jährlich ca. 600 Wohnungen und über 20.000 m² Bürofläche, womit ein großer Beitrag zur nachhaltigen und lebenswerten Stadtentwicklung geleistet wird. Der Firmenverbund deckt den gesamten Immobilienzyklus ab: von der Idee, Entwicklung und Planung über die Realisierung bis hin zur Verwaltung der Immobilie.

Projektentscheidungen, die erst viele Jahre später zur Umsetzung kommen, bilden hier eine zentrale Herausforderung. Für den Erfolg braucht es klare Entwicklungsperspektiven. Die Immobilie als Investitionsgut ist volkswirtschaftlich ein Stabilitätsanker, der sich auch in schwierigen Zeiten einer verlässlichen Kontinuität bei Wertentwicklung und Nachfrage erfreut.

Die Aufgabe von Managern ist es, unsichere Situationen souverän zu lenken. Welche Eigenschaften sind bei der Lösung von komplexen Herausforderungen aus Ihrer Sicht essenziell?

Insbesondere in der Immobilienwirtschaft werden durch kurzfristige politische Entscheidungen sowie gesamtwirtschaftliche Ereignisse häufig schnelle Reaktionen handelnder Manager nötig. Die große Stärke der Justus Grosse Gruppe ist hier die enge Verknüpfung aller Geschäftsführungsbereiche, welche als Basis für ein schnelles und weitsichtiges Agieren dient. Aufgrund des langfristigen Investitionscharakters sind schnelle Reaktionen bei Bauvorhaben oder komplexen Projektentwicklungen teilweise nur schwer möglich. Umso wichtiger ist das verantwortungsbewusste, nachhaltige und verlässliche Handeln aller am Immobilienprozess beteiligten Personen.

Vielen Dank an die Justus Grosse Gruppe für die informativen Einblicke und interessanten Perspektiven!

LIEBE LESERINNEN UND LESER,

aktuell erleben wir turbulente Zeiten, in denen Dynamik und Veränderung uns jeden Tag begleiten. Zwischen Rückschlägen im Pandemiegeschehen und neuen Hoffnungsschimmern für die Wirtschaft liegt im Jahr 2021 meist nur ein schmaler Grat.

Gemeinsam mit Ihnen haben wir die schwierige Situation angenommen und schauen zuversichtlich nach vorn. Vielen Dank, dass Sie weiterhin der Expertise unserer Kanzlei vertrauen.

Mit frischen steuerlichen Impulsen setzen wir in diesem Journal die Segel für einen erfolgreichen und richtungsweisenden Neustart. Lassen Sie sich inspirieren und entdecken Sie Ihre Perspektiven.

Wir wünschen viel Vergnügen beim Lesen!
Ihre Clostermann & Jasper Partnerschaft

IDEEN DER STEUERGESTALTUNG

Sie möchten aus der Steuerquote Ihres Unternehmens das Maximum herausholen? Dann sind Sie bei unseren Online-Seminaren „Steuergestaltung – Jetzt ausnutzen!" genau richtig!

Am 25. Mai 2021 (10 Uhr) erwarten Sie die Themen Umstrukturierung, Rechtsformgestaltung und Holdingmodell. Entdecken Sie mit CJP Ihre steuerlichen Möglichkeiten!

HIER GEHT'S ZUR ANMELDUNG:

www.clostermann-jasper.de/termine

EIN BEITRAG ZUR STEUERGESTALTUNG FOLGE 6: „WIE SIE IHRE MITARBEITER STEUEROPTIMAL AM UNTERNEHMEN BETEILIGEN“

Unternehmen sind daran interessiert, ihre Führungskräfte („Manager“) und leistungsstarken Mitarbeiter („Key Staff“) langfristig zu binden, deren Motivation zu steigern sowie die Identifikation dieser Personen mit dem Unternehmen zu erhöhen.

Gute Arbeitskräfte sind ein wichtiger Erfolgsgarant für Unternehmen. Da vor allem bei Start-Ups die Mittel zur Bezahlung qualifizierter Mitarbeiter meist begrenzt sind, versuchen solche Unternehmen die vergleichsweise niedrigen Gehälter durch andere Aspekte auszugleichen. Eine Beteiligung des entsprechenden Arbeitnehmers am Unternehmen kann so einen Ausgleich darstellen. Auf diese Weise wird versucht, den Verzicht auf ein höheres und sicheres Gehalt durch die Chance auf eine finanzielle Beteiligung an der Wertentwicklung des Unternehmens zu kompensieren. Die Arten und Ausgestaltungen von Mitarbeiterbeteiligungen differieren: Sie reichen von der unentgeltlichen bzw. verbilligten Einräumung von (echten) Gesellschaftsanteilen bis hin zu rein schuldrechtlichen Programmen (sog. virtuelle Beteiligungen). Somit wird eine Beteiligung der Mitarbeiter am Eigenkapital des Unternehmens nur virtuell nachgebildet. Bei einer virtuellen Beteiligung erwirbt der Mitarbeiter die Zusage eines Geldzahlungsanspruchs, dessen Höhe sich meist am zukünftigen Exit-Erlös orientiert. Neben dem wirtschaftlichen Nutzen des Vorhabens stellt sich u.a. auch die Frage der lohnsteuerrechtlichen Folgen.

Je nach Zeitpunkt des Eintritts und Wahl der Beteiligungsform kann bereits beim Einstieg in das Unternehmen eine (Lohn-) Steuerbelastung drohen. Hintergrund ist: Gibt das Unternehmen dem Manager bzw. Key Staff die gesellschaftsrechtlichen Anteile verbilligt oder unentgeltlich aus, ist grundsätzlich von einem zu versteuernden geldwerten Vorteil („Arbeitslohn“ nach § 19 EStG) auszugehen. In der Höhe entspricht dieser der Differenz zwischen dem zu zahlenden Entgelt für die Anteile und dem Marktpreis der Beteiligung. In bestimmten Fällen kann § 3 Nr. 39 EStG genutzt werden, allerdings ist die Freigrenze mit 360 € so gering, dass die Vorschrift in den meisten Fällen nicht zur Anwendung kommt. Gleiches gilt, wenn der Manager die Zuwendung nicht vom Arbeitgeber, sondern von Dritten erhält.

Häufig erfolgt in der Praxis eine Managementbeteiligung zu fremdunüblichen Konditionen, da die Arbeitsleistung honoriert werden soll. Im Ergebnis entsteht bereits eine Anfangsbesteuerung ohne den Zufluss von liquiden Mitteln. Bei wertvollen Unternehmen dürfte dieser Steuereffekt relevanter sein als bei Start-Ups ohne bisher bestimmten Unternehmenswert. Daher entfaltet die virtuelle Beteiligung hier ihre volle Wirkung: Aus einkommensteuerrechtlicher Sicht stellt sich das Modell als einfach (und prinzipiell auch günstig) dar. Zum Zeitpunkt der Einräumung der schuldrechtlichen Anreize werden regelmäßig noch keine (Lohn-)Steuerfolgen ausgelöst, da das Zufluss- und Abflussprinzip (vgl. § 11 EStG) gilt. Erst bei der Auszahlung von Mitteln erfolgt die Besteuerung der Erträge aus der virtuellen Beteiligung.

Gerne unterstützen wir Sie, wenn Sie Ihre Mitarbeiter steueroptimal incentivieren möchten.

Ihr Ansprechpartner:

Tobias Kiehl
Steuerberater & Partner
Fachberater für Unternehmensnachfolge (DStV e.V.)
t-kiehl@clostermann-jasper.de
0421 16237-142

DIE UMSTELLUNG AUF DIGITALEN BERICHTSDRUCK

Das lange Warten hat ein Ende: Nach fast einem Jahr Planungsphase hält die digitale Erstellung von Jahresabschluss- und Prüfungsberichten Einzug im Hause Clostermann & Jasper.

Einigen von Ihnen wird sicherlich schon aufgefallen sein, dass Sie Ihre Jahresabschlüsse oder Prüfungsberichte seit dem 01.01.2021 nur noch in elektronisch signierter Form als PDF-Datei erhalten. Die digital signierte PDF löst ab sofort die Papierversion ab und ist zukünftig das Original.

Neben der elektronischen Übermittlung von Jahresabschlüssen an den Bundesanzeiger sowie von E-Bilanzen an die Finanzverwaltung wird zukünftig auch die Ausfertigung von Berichten immer digitaler und grüner. Für unsere Mandanten ist dieser Service nicht nur wegen des beschleunigten Datenaustauschs komfortabel. Einen entscheidenden Pluspunkt stellt beispielsweise auch die Befreiung von überflüssigem Ballast in den Archiven dar.

An dieser Stelle möchten wir Ihnen einen exklusiven Einblick in die Zukunft des digitalen Berichtsdrucks geben: Die Erstellung der Berichte erfolgt zunächst in unserem Berichtsschreibungsprogramm. Im nächsten Schritt wird Ihr Abschlussbericht – wie Sie es schon kennen – als PDF in unserem Layout erzeugt. Jedoch unterscheidet sich ab hier etwas ganz Entscheidendes: Der Satz „Dieser Bericht ist eine elektronische Kopie, maßgeblich ist nur der Bericht in Papierform“ fällt ab sofort weg. Es heißt zukünftig also: Papier „ade“, willkommen elektronische Datei!

Sicherlich fragen Sie sich jetzt, wie die Echtheit Ihres Berichtes gewährleistet werden kann. Hier kommt die elektronische Signatur ins Spiel. Damit die Verlässlichkeit des elektronischen Jahresabschlusses sichergestellt ist, signieren die Unterzeichnenden von nun an digital die PDF-Datei. Die elektronische Signatur ist allgemein ersichtlich auf dem Deckblatt zu finden. Auf diese Weise können Sie nachvollziehen, dass Sie das Original „in den Händen halten“.

Die Umstellung in unserer Kanzlei ist für Sie aber keineswegs ein Grund zur Sorge. Effiziente Abläufe ermöglichen es uns, die Prozesskosten verglichen mit dem konventionellen Berichtsdruck konstant zu halten. Zudem operieren wir in Bezug auf Ihre elektronischen Dokumente nach höchsten Sicherheitsstandards und schützen Ihre Daten bestmöglich vor unberechtigten Zugriffen und Veränderungen. Sie können auch weiterhin auf eine vertrauenswürdige Erstellung Ihrer Berichte durch die Clostermann & Jasper Partnerschaft bauen.

Falls Sie überlegen, über Ihre Jahresabschlüsse hinaus weniger Papier zu verwenden, sprechen Sie uns an! Denn Digitalisierung wird bei uns auch in anderen Bereichen groß geschrieben.

Ihre Ansprechpartnerin:

Antje Kaden
Backoffice Assistant
a-kaden@clostermann-jasper.de
0421 16237-210

DIGITALE BETRIEBSPRÜFUNG – ABER SICHER!

Aufgrund der COVID-19-Pandemie nutzt die Finanzverwaltung die fortschreitende Digitalisierung der Unternehmen und führt vermehrt Betriebsprüfungen digital durch. Dies erfolgt, indem GoBD-Daten (ehemals GDPdU) nach bestimmten Kriterien analysiert werden.

Die Rechtsgrundlagen zur digitalen Betriebsprüfung finden sich in der Abgabenordnung. Der Finanzverwaltung wurde damit ab dem 01.01.2002 das Recht eingeräumt, steuerrelevante Daten von Unternehmen im Rahmen einer Betriebsprüfung auch in digitaler Form anzufordern. Präzisiert und flankiert werden die Vorschriften durch die GoBD (Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff).

Um die erforderlichen Daten aus dem Kassen- oder ERP-System exportieren zu können, muss das jeweilige IT-System über eine entsprechende GoBD-Schnittstelle verfügen. Nur auf diese Weise wird gewährleistet, dass der Betriebsprüfer die steuerlich relevanten Daten lückenlos in die Analysesoftware der Finanzverwaltung (IDEA) importieren kann. GoBD (Tz 20, 159): „Gegenstand des Datenzugriffs können die Daten von Haupt-, Vor- und Nebensystemen der im Unternehmen eingesetzten elektronischen Datenverarbeitung einschließlich der Schnittstellen zwischen den Systemen sein".

Aus unserer Erfahrung werden jedoch im Mittelstand häufig noch Finanzbuchhaltungssysteme ohne funktionierende GoBD-Schnittstelle eingesetzt. Die vermeintlichen GoBD-Exporte sind häufig entweder unvollständig oder enthalten Datenfehler. Regelmäßig führt dies zu falschen Auswertungen und fehlerhaften Dateninterpretationen durch die Finanzverwaltung.

Wir können Sie hier aktiv unterstützen und die analytischen Verfahren der Finanzverwaltung im Voraus simulieren. Somit helfen wir Ihnen, die Sicherheit und Transparenz in Bezug auf die Daten aus der Finanzbuchhaltung oder Vor- und Nebensystemen zu erhöhen. Dank der digitalen Betriebsprüfung können „Überraschungen" und Unannehmlichkeiten effektiv verhindert werden.

Gerne stehen wir Ihnen mit unserer IT-Expertise zur Seite! Sprechen Sie uns an.

Ihre Ansprechpartnerin:

Lilia Bornemann
Geschäftsführerin C&J Consult
l-bornemann@cj-consult.de
040 5302965-540

ACHTUNG – GRUNDERWERBSTEUER UND FALLSTRICKE

Trotz Pandemie scheint der Immobilienboom ungebrochen. In diesem Zusammenhang ist die Grunderwerbsteuer ein entscheidender Faktor. Ein Vertrag über den entgeltlichen Erwerb eines Grundstücks löst u.a. die Grunderwerbsteuer aus, die je nach Bundesland unterschiedlich hoch ausfällt (3,5 % bis 6,5 %). Dabei fällt die Grunderwerbsteuer nicht nur auf den Wert des Grund und Bodens an, zudem können auch (zukünftige) Gebäude die Steuer erhöhen.

Die entscheidende Frage ist, in welchem Zustand das Grundstück erworben werden soll. Haben die Vertragsparteien das Grundstück in (zukünftig) bebautem Zustand zum Vertragsgegenstand gemacht, ist die Rechtsprechung zum sogenannten „einheitlichen Vertragswerk" zu beachten. Danach fließen neben dem Grundstückskaufpreis auch die Baukosten in die Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer ein, selbst wenn das Grundstück bei Vertragsabschluss noch unbebaut ist.

Getrennte Verträge über Grundstückserwerb und Bauleistungen können aufgrund eines rechtlichen bzw. objektiv engen sachlichen Zusammenhangs nach grunderwerbsteuerrechtlichen Grundsätzen als Einheit behandelt werden. Ein rechtlicher Zusammenhang liegt regelmäßig dann vor, wenn Grundstückskauf- und Bauvertrag in einer Urkunde zusammengefasst werden, ein einheitlicher Gesamtkaufpreis vereinbart wird oder die beiden Verträge ausdrücklich voneinander abhängen. Indizien für einen objektiv engen sachlichen Zusammenhang sind eine im Grundstückskaufvertrag vereinbarte zeitnahe Bauverpflichtung, die Personenidentität bei Verkäufer und Bauträger oder die Bindung des Erwerbers hinsichtlich des „Ob" und „Wie" der Bebauung.

Sofern auf Seiten der Anbieter mehrere Personen auftreten, muss eine enge personelle, wirtschaftliche oder gesellschaftsrechtliche Verbindung zwischen den Vertragspartnern bestehen, um einen sachlichen Zusammenhang zu begründen.

Aber Achtung: Auch ein Gesellschafterwechsel, eine Einbringung oder ein Formwechsel kann die Grunderwerbsteuer fiktiv und unabhängig von einer „echten Grundstücksübertragung" auslösen. Dabei wird die Grunderwerbsteuer neben den ertragssteuerlichen Implikationen gerne als bedeutsamer Gestaltungs- und Belastungsfaktor übersehen.

Bei einer Grundstücksübertragung richtet sich die Bemessungsgrundlage nach den im Bewertungsgesetz vorgesehenen Bewertungsmethoden für Immobilien. Dabei sieht das Gesetz allerdings eine Reihe von Steuerbefreiungen vor: u.a. bei Umstrukturierungen im Konzern, bei einem Übergang zwischen Gesamthand (z.B. Personengesellschaft) und Gesellschafter sowie im Bereich der Schenkungs- und Erbschaftsteuer. Hier sind etwaige Freibeträge und Fristen zu beachten.

Gerne beraten wir Sie, damit Sie Ihren Gestaltungsrahmen voll ausschöpfen können!

Ihr Ansprechpartner:

Björn Bischoff
Steuerberater

Fachberater für Unternehmensnachfolge (DStV e.V.)
b-bischoff@clostermann-jasper.de
040 5302965-518

E-MOBILITÄT – CLOSTERMANN & JASPER AUF DER ÜBERHOLSPUR

Deutschland erlebt eine grüne Transformation – auch im Bereich der Mobilität. Mit der Verkehrswende wird der Anteil elektrischer Autos auf den Straßen in Zukunft bundesweit ansteigen. Nicht nur deshalb gibt es für den Umstieg auf ein E-Fahrzug im Jahr 2021 viele gute Gründe.

Tobias Stuber, Partner bei Clostermann & Jasper, sieht großes Potenzial in elektrischen Antrieben: „Neben dem Umweltgedanken sind es besonders die Fördermöglichkeiten, die Elektromobilität für Unternehmen attraktiv machen." Zudem ist auch die Angebotsvielfalt gestiegen, sodass E-Autos in vielen Fahrzeugklassen nun eine reelle Alternative darstellen.

Viele Anreize für mehr E-Mobilität sind steuerlicher Natur. Wird ein Firmenwagen nach der 1-%-Methode besteuert, sind hohe Reduktionen möglich: Der geldwerte Vorteil (im Normalfall 1 % des Bruttolistenpreises) wird für Autos mit E-Antrieb auf 0,25 % gesenkt. Der Bruttolistenpreis kann dabei bis zu 60.000 € betragen. Für Hybridfahrzeuge kann der geldwerte Vorteil um 0,5 % herabgesetzt werden. Entscheidend ist, dass der CO2-Ausstoß 50 g/km nicht übersteigt oder eine bestimmte elektrische Mindestreichweite gegeben ist, wobei sich diese Kenngrößen laufend ändern und strenger werden. Ferner sind E-Autos für 10 Jahre von der KFZ-Steuer befreit.

Neben E-Autos selbst wird auch der Ausbau der Lade-Infrastruktur gefördert – zum Beispiel durch das „Arbeitgeberladen". Stellt ein Unternehmen E-Tankstellen am Arbeitsplatz zusätzlich zum Arbeitslohn zur Verfügung, entfällt der geldwerte Vorteil komplett.

Sofern das Unternehmen die Stromkosten trägt, ist das Laden von Privat- und Firmenwagen somit steuerfrei. Beim Umweltbonus des BAFA handelt es sich um einen zusätzlichen staatlichen Zuschuss für elektrische Antriebe. E-Autos können mit bis zu 6.000 € bzw. Hybride mit bis zu 4.500 € gefördert werden. Die Prämie wurde bis zum 31.12.2025 verlängert.

Auch bei CJP setzen wir auf die vielen Vorteile von E-Mobilität: Mit Tobias Stuber und Tobias Kiehl sind bereits zwei unserer Partner überzeugte Fahrer eines E-Fahrzeugs. Zur elektrischen CJP-Familie zählt auch ein neuer Kanzleibotschafter: Seit einigen Monaten verstärkt ein innovativer E-Smart samt Clostermann & Jasper Schriftzug unser Team. Vielleicht ist er Ihnen auf den Straßen Bremens schon aufgefallen. Der 100% elektrische Weg zur Arbeit ist bei uns damit bereits gelebte Realität.

Wollen auch Sie den Sprung in die grüne Zukunft wagen?

Wir beraten Sie gerne zu weiteren Fördermöglichkeiten und Steuerersparnissen!

Ihr Ansprechpartner:

Tobias Stuber
Wirtschaftsprüfer & Partner
t-stuber@clostermann-jasper.de
0421 16237-600

Ihr Ansprechpartner:

Tobias Kiehl
Steuerberater & Partner
Fachberater für Unternehmensnachfolge (DStV e.V.)
t-kiehl@clostermann-jasper.de
0421 16237-142

ONE-STOP-SHOP-VERFAHREN BEI INNERGEMEINSCHAFTLICHEN FERNVERKÄUFEN (B2C)

Im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2020 wurde aufgrund von EU-Vorgaben (Mehrwertsteuer-Digitalpaket) eine grundlegende Änderung des Umsatzsteuergesetzes aufgenommen, welche ab dem 01.07.2021 Anwendung findet. Für innergemeinschaftliche Fernverkäufe durch einen Unternehmer an Privatpersonen (sog. B2C-Geschäft) im EU-Ausland ändert sich in vielen Fällen damit ab Juli die umsatzsteuerliche Beurteilung. Ein innergemeinschaftlicher Fernverkauf ist die Lieferung eines Gegenstandes, der durch den Lieferanten oder für dessen Rechnung aus dem Gebiet eines Mitgliedsstaates in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaates an den Erwerber (Privatperson) versendet wird.

Auch, wenn diese Verkäufe bis zum 30.06.2021 in der Regel der deutschen Umsatzsteuer unterliegen, kann sich das Blatt in Zukunft wenden. Ab dem 01.07.2021 müssen leistende Unternehmer zwingend prüfen, ob die Umsatzbesteuerung in Deutschland oder ggf. einem anderen EU-Mitgliedsstaat zu erfolgen hat.

Sofern die Gesamt-Umsätze aus innergemeinschaftlichem Fernverkauf die Grenze von 10.000 € (netto) im Jahr übersteigen, gilt als Ort der Lieferung jener Ort, an dem die Beförderung oder Versendung endet. Wird also die Schwelle überschritten, ist grundsätzlich in jedem EU-Land, in das geliefert wird, die Umsatzsteuer anzumelden und auch abzuführen. Dies würde einen erheblichen administrativen Aufwand für Unternehmer bedeuten.

Allerdings existiert für deutsche Unternehmer, die wegen der gesetzlichen Änderung nun ggf. in vielen EU-Ländern Steuererklärungspflichten hätten, ein vereinfachtes Verfahren. So besteht die Möglichkeit, die ausländische (Umsatz-)Steueranmeldung und -abführung über das Bundeszentralamt für Steuern (kurz: „BZSt") abzuwickeln. Eine Registrierung in den einzelnen EU-Staaten wird damit entbehrlich.

Für die Teilnahme an diesem Verfahren sind eine gesonderte Registrierung sowie ein Antrag über das BZSt durch den Unternehmer erforderlich. Die Registrierung ist seit dem 01.04.2021 möglich. Die betroffenen Umsätze sind im Rahmen einer Quartalsmeldung nach Ablauf jedes Besteuerungszeitraums zum Monatsersten des Folgemonats zu melden. Der Antrag zur Teilnahme am Verfahren muss zwingend vor dem zu meldenden Quartal geschehen.

Insbesondere Unternehmen mit Privatabnehmern im EU-Ausland sind von dieser Neuregelung stark betroffen, da der Schwellenwert von 10.000 € in vielen Fällen schnell erreicht wird.

Gerne unterstützen wir Sie, damit die Umsetzung der Neuregelung bei Ihnen reibungslos verläuft. Egal, ob in Form von Mitarbeiterschulungen, Beurteilungen von Einzelfällen oder durch Support bei der Registrierung und fortlaufenden Meldung:

Wir stehen beratend an Ihrer Seite, sprechen Sie uns gerne an!

Ihre Ansprechpartnerin:

Regina Ditter
Steuerberaterin
r-ditter@clostermann-jasper.de
040 5302965-516

Impressum

Herausgeber:
Clostermann & Jasper Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
V.i.S.d.P. Tobias Stuber

Kleiner Ort 5, 28357 Bremen
T +49 421 16237-0 | F +49 421 16237-250
Reimersbrücke 5, 20457 Hamburg
T +49 40 5302965-0 | F +49 40 5302965-650

info@clostermann-jasper.de
www.clostermann-jasper.de

Realisation:
AI Digital Consulting
www.iseri.com

Bildnachweis: Wenn nicht anders gekennzeichnet, liegen die Bildrechte bei Clostermann & Jasper Partnerschaft mbB.

S.1: Bildrechte: Justus Grosse Immobilienunternehmen, gezeigte Personen: v. l. n. r. Joachim Linnemann, Clemens Paul, Burkhard Bojazian, Sven Pluschke, Volker Behrens; S.1: Adobe Stock (Lukas Gojda); S.2: Adobe Stock (Flamingo Images); S.3: Adobe Stock (JustLife), Adobe Stock (elxeneize); S.4: Adobe Stock (industrieblick)

Haftungsausschluss:
Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben in diesem Journal trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und die Kanzlei von Haftung ausgeschlossen ist. Für Detailinformationen nehmen Sie bitte Kontakt zu uns auf.